

Kanton Luzern
Gemeinde Escholzmatt-Marbach



Bau- und Zonenreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. August 2019

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 152 am 11. Februar 2020 mit Anordnungen genehmigt.

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Escholzmatt-Marbach
Hauptstrasse 95
6182 Escholzmatt

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern

Verfasser: Gabriele Horvath

Datei: N:\13 LU\28 Escholzmatt-Marbach_rg\BZR\19-08-27 BZR.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
2	Allgemeine Bauvorschriften	1
Art. 3	Überbauungsziffer	1
Art. 4	Begrünung	1
Art. 5	Terrainveränderungen	2
Art. 6	Baulinien	2
Art. 7	Strassenabstand	2
Art. 8	Abstellplätze für Fahrzeuge	2
Art. 9	Spielplätze und Freizeitanlagen	3
Art. 10	Zusammenbau	3
Art. 11	Hochhäuser	3
Art. 12	Dachgestaltung	3
Art. 13	Attikageschosse bei Flachdachbauten	4
Art. 14	Störfallvorsorge	4
3	Zonenvorschriften	4
Art. 15	Zonenpläne, Zoneneinteilung	4
Art. 16	Lärmempfindlichkeitsstufen und lärmbelastete Gebiete	4
a.	Bauzonen	5
Art. 17	Dorfzone (D)	5
Art. 18	Wohnzone A (W/A)	5
Art. 19	Wohnzone B (W/B)	5
Art. 20	Wohnzone C (W/C)	6
Art. 21	Wohnzone D (W/D)	6
Art. 22	Ferienhauszone (F)	6
Art. 23	Wohn- und Arbeitszone A (WAr/A)	7
Art. 24	Wohn- und Arbeitszone B (WAr/B)	7
Art. 25	Arbeitszone 1 (Ar1)	7
Art. 26	Arbeitszone 2 (Ar2)	8
Art. 27	Sonderbauzone Lehn (SL)	8
Art. 28	Sonderbauzone Erlenmoos (SE)	9
Art. 29	Sonderbauzone Färberhus (SFä)	9
Art. 30	Sonderbauzone Feldmoos (SFe)	10
Art. 31	Sonderbauzone Fischzucht (SFz)	10
Art. 32	Sonderbauzone Müllerlimösli (SM)	10
Art. 33	Sonderbauzone Schufelbühl (SSch)	10
Art. 34	Sonderbauzone Kiesaufbereitung (SK)	11
Art. 35	Tourismuszone (T)	11
Art. 36	Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFA)	11
Art. 37	Zone für öffentliche Zwecke (Oe)	12
Art. 38	Grünzone (Gr)	12
Art. 39	Verkehrszone (Vz)	12
Art. 40	Gewässerraumzone innerhalb Bauzone (Gwi)	12

b.	Nichtbauzonen	13
Art. 41	Landwirtschaftszone (Lw)	13
Art. 42	Weilerzone (W)	13
Art. 43	Reservezone (R)	14
Art. 44	Übriges Gebiet (üG)	14
Art. 45	Abbauzone (Ab)	14
Art. 46	Freihaltezone (Fh)	15
c.	Schutzzonen und Schutzobjekte	15
Art. 47	Erweiterter Ortsbildschutz	15
Art. 48	Naturschutzzone 1 (Ns1)	15
Art. 49	Naturschutzzone 2 (Ns2)	16
Art. 50	Wildruhezone (Wr)	17
Art. 51	Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)	17
Art. 52	Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)	18
Art. 53	Markante Einzelbäume und Baumgruppen	19
d.	Gefahrenzonen	19
Art. 54	Allgemeine Grundsätze	19
Art. 55	Gefahrenzone A1 (Überschwemmung)	20
Art. 56	Gefahrenzone A2 (Steinschlag)	20
Art. 57	Gefahrenzone B1 (Überschwemmung)	21
Art. 58	Gefahrenzone B2 (Steinschlag)	21
Art. 59	Gefahrenzone B3 (Rutschung)	22
Art. 60	Gefahrenzone B4 (Gleitschnee)	22
Art. 61	Gefahrenhinweiszone C1 (Überschwemmung)	23
Art. 62	Gefahrenhinweiszone C2 (Steinschlag)	23
Art. 63	Gefahrenhinweiszone C3 (Rutschung)	23
4	Weitere Festsetzungen	23
Art. 64	Waldgrenze	23
Art. 65	Reklameanlagen	23
5	Kantonale Inventare	23
Art. 66	Kulturobjekte	23
Art. 67	Archäologische Fundstellen	24
6	Sondernutzungspläne	24
Art. 68	Gestaltungsplan	24
Art. 69	Bebauungsplanpflicht	24
7	Gebühren, Straf- und Schlussbestimmungen	25
Art. 70	Gebühren	25
Art. 71	Ergänzende Bestimmungen, Entschädigungen	25
Art. 72	Ausnahmen	25
Art. 73	Baueinstellung, Wiederherstellung, Strafbestimmungen	26
Art. 74	Inkrafttreten	26
Art. 75	Aufhebung von Gestaltungsplänen	26

Anhangverzeichnis

Anhang A

Nutzungszwecke der Zonen für öffentliche Zwecke (gemäss Art. 37) und Lärmempfindlichkeitsstufen

Anhang B

Nutzungszwecke der Grünzonen (gemäss Art. 38)

Anhang C

Mindestanforderungen an Gestaltungspläne (gemäss Art. 68)

Anhang D

Mindestanforderungen an Bebauungspläne (gemäss Art. 69)

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern (SRL Nr. 735 vom 7. März 1989, Stand 1. Januar 2014) und in Ergänzung desselben sowie unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für ihr Gemeindegebiet folgendes Bau- und Zonenreglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets. Dabei sind die Planungsgrundsätze der Raumplanung zu beachten sowie insbesondere die nachstehenden Ziele:

- haushälterische Nutzung des Bodens;
- schonender Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen und dem Orts- und Landschaftsbild;
- die Schaffung und Erhaltung wohnlicher, qualitativvoller Siedlungen und der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft;
- die Wahrung der räumlichen Interessen der Landwirtschaft.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

2 ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 3 Überbauungsziffer

¹ Wird die zulässige Gesamthöhe um mindestens 3.0 m unterschritten, gilt gegenüber der zonen gemässen Nutzung eine um 0.06 höhere Überbauungsziffer. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Ferienhauszone.

² Die anrechenbare Gebäudefläche für Unterniveaubauten in den Wohnzonen, Ferienhauszone, Arbeits- und Wohnzonen und Sonderbauzone Erlenmoos wird durch eine entsprechende Erhöhung der Überbauungsziffer ausgeglichen.

Art. 4 Begrünung

¹ Die Gebäudeumgebung ist angemessen zu begrünen. Soweit möglich und zweckmässig sind vor Baubeginn vorhandene Sträucher und Bäume zu erhalten.

² Für Begrünungen sind in der Regel einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung Anforderungen bezüglich Begrünung verknüpfen und nötigenfalls die Ausarbeitung eines Umgebungsplanes verlangen.

³ In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.

Art. 5 Terrainveränderungen

- ¹ Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- ² Bei Abgrabungen von mehr als 1 m wird die zonengemässe zulässige Fassadenhöhe um das 1 m übersteigende Mass der Abgrabung reduziert.

Art. 6 Baulinien

- ¹ Die Bebaubarkeit im Bereich von Verkehrsanlagen, Leitungen, Gewässern und schützenswerten Naturobjekten kann mittels Baulinien in den hierfür vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.
- ² Die Baulinien ersetzen die Abstandsvorschriften. Die Baulinienpläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Art. 7 Strassenabstand

- ¹ Wo kein genehmigter Bebauungs-, Baulinien-, Strassen- oder Gestaltungsplan vorliegt, sind zwischen Flucht und Strassengrenze folgende Mindestabstände einzuhalten:

a. bei Kantonsstrassen	6 m
b. bei Gemeindestrassen	5 m
c. bei Güterstrassen 1. Klasse	4 m
d. bei übrigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Strassen	3 m

Art. 8 Abstellplätze für Fahrzeuge

- ¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen sind die notwendigen Abstellplätze zu erstellen. Die Zahl der Parkplätze für Motorfahrzeuge, inklusive Besucherparkplätze, ist im Sinne von § 93 ff. des kantonalen Strassengesetzes für Wohnbauten wie folgt zu berechnen, wobei Bruchteile von Abstellplätzen aufzurunden sind: 1,5 pro Wohnung, mindestens aber 2 pro Haus.
- ² Bei anderer Nutzung (Läden, Cafés, Restaurants, Büroräume, Gewerbebetriebe, etc.) legt der Gemeinderat die zu erstellende Anzahl aufgrund der geltenden VSS-Normen fest.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen oder aufgrund von Nachweisen durch die Bauherrschaft die Anzahl der Pflichtparkplätze reduzieren.
- ⁴ Die vorgeschriebenen Personenwagen-Abstellplätze sind zweckmässig zusammenzufassen und abseits des Strassenraumes auf privatem Grund zu realisieren. Die Fläche für einen Personenwagen Abstellplatz muss den Mindestanforderungen der geltenden VSS-Normen genügen. Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- ⁵ Abstellplätze sind durch eine gute Gestaltung und Begrünung in die Umgebung einzufügen. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Begrünungsaufgaben verbinden. Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge vorzusehen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann im bereits überbauten Gebiet Abstellplätze und Verkehrsflächen für Personenwagen reduzieren, einschränken oder untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnqualität und des Quartierbildes dies erfordern.

⁷ Kann ein Grundeigentümer die erforderliche Zahl der Abstellplätze nach Abs. 1 und 2 nicht schaffen, so ist vom Gesuchsteller für die fehlenden eine einmalige Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe wird für jeden nicht erstellten Abstellplatz auf Fr. 4'000.-- festgesetzt. Dieser Betrag ist entsprechend der Veränderung des Zürcher Baukostenindex jährlich anzupassen (Stand 01.04.2015: 101.0 Indexpunkte). Der Gemeinderat verwendet die Ersatzabgabe für die Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen oder für die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Sie ist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu entrichten. Aus dieser Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf einen speziell bezeichneten und reservierten Abstellplatz erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über Lage, Anzahl und Realisierungszeitpunkt von Ersatzabstellplätzen.

Art. 9 Spielplätze und Freizeitanlagen

¹ Vor der Parzellierung oder Realisierung grösserer zusammenhängender Baugebiete sind die Auscheidung von qualitativ vollen Spiel- und Begegnungsräumen, ihre Realisierung, ihre Sicherung und ihr Unterhalt zu Lasten der Bauherrschaft grundbuchlich zu regeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 158 PBG.

² Kann die Bauherrschaft die erforderliche Fläche für Spielplätze und Freizeitanlagen nicht erstellen, so hat sie pro m² nicht erstellter Fläche eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 150.-- zu entrichten (indexiert gemäss Zürcher Baukostenindex: 101.0 Indexpunkte, Stand 01.04.2015). Der Erlös der Ersatzabgabe ist zur Erstellung von öffentlichen Spielplätzen und anderen Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche zu verwenden.

Art. 10 Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze im Sinne des PBG ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 11 Hochhäuser

Die Erstellung von Hochhäusern im Sinne von § 166 PBG ist im ganzen Gemeindegebiet nicht zulässig.

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Bei der Wahl der Dachform und der Dachgestaltung ist auf die in der Umgebung bestehenden Bauten Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

² Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Auflagen bezüglich Form, Neigung, Materialwahl und Farbgebung verknüpfen.

³ In den Zonen mit Flachdachverbot dürfen Klein- und Anbauten gemäss § 112a Abs. 2 lit. c./d. PBG flach gedeckt werden. Untergeordnete Gebäudeteile wie vorspringende Untergeschosse, Treppenhaus-, Garagenanbauten u. dgl., können ebenfalls flach gedeckt werden.

⁴ Dachaufbauten und Dacheinschnitte aller Art sind nur bei architektonisch guten Lösungen zulässig. Ihre Länge darf pro Seite nicht mehr als die Hälfte der Dachlänge betragen.

⁵ Reine Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Sie müssen mindestens zur Hälfte ihrer Tiefe überdacht werden und sind an die zulässige Länge der Dachaufbauten anzurechnen.

⁶ Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind unter Beachtung der gängigen Richtlinien und unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Attikageschosse bei Flachdachbauten

¹ Bei Flachdächern muss das oberste Geschoss an einer Fassade um mindestens 3 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. In Hanglagen betrifft die Rückversetzung die talseitige Fassade.

² Die Fläche des obersten Geschosses muss gegenüber der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1/3 reduziert werden.

³ Auf die Rückversetzung kann verzichtet werden, wenn die Gesamthöhe um mindestens 3 m unterschritten wird.

Art. 14 Störfallvorsorge

¹ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen (Grundnutzung, Bebauungsplan) ist die Konsultationskarte "Technische Gefahren" zu beachten.

² Ist dem interessierenden Gebiet ein Risikobericht hinterlegt, ist zu prüfen, ob die darin getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind. Ändern sich die Annahmen wesentlich, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, ist der Risikobericht zu aktualisieren.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt aufgrund des aktualisierten Risikoberichts eine erneute Risikobeurteilung vor und prüft, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

3 ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 15 Zonenpläne, Zoneneinteilung

Für die Abgrenzung der Zonen und für die weiteren Festsetzungen sind die Zonenpläne Siedlung im Massstab 1:2'000 und Landschaft 1:10'000 massgebend, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

Art. 16 Lärmempfindlichkeitsstufen und lärmbelastete Gebiete

¹ Die geltenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) werden in den Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Zone sowie im Zonenplan bezeichnet.

² Die Zonenbereiche, in welchen aufgrund einer Lärmbelastung eine Aufstufung der Empfindlichkeitsstufen im Sinne von Art. 43, Abs. 2 LSV vorgenommen wird, werden im Zonenplan speziell gekennzeichnet.

³ In lärmbelasteten Gebieten können die gültigen Grenzwerte der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) teilweise nur mit Massnahmen eingehalten werden. Daher sind in diesen Gebieten die Bestimmungen von A 29-31 LSV besonders zu beachten. Bewilligungen für Gestaltungspläne oder Baugesuche für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung können erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises erteilt werden.

⁴ Können die Grenzwerte trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV bzw. um eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.

⁵ Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV.

a. Bauzonen

Art. 17 Dorfzone (D)

¹ Die Dorfzone dient der Erhaltung der Kernbereiche von Escholzmatt und Marbach mit den Ortsbildern von nationaler Bedeutung sowie der Erhaltung, der massvollen Erneuerung und Ergänzung der daran angrenzenden, ebenfalls weitgehend intakten Dorfteile.

² Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind zulässig, sofern sie den Charakter der erhaltenswerten Ortsbilder nicht stören.

³ Es gelten die detaillierten Vorschriften der Bebauungspläne Dorf Marbach und Dorf Escholzmatt. Sie können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

⁵ Die zulässigen Dachneigungen betragen 25° bis 45°.

Art. 18 Wohnzone A (W/A)

¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	12 m
Gesamthöhe	max.	17 m
Gesamthöhe bei Flachdachbauten	max.	15 m
Überbauungsziffer	max.	0.23
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	30 m

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 19 Wohnzone B (W/B)

¹ Es sind Wohnbauten, nicht störende Dienstleistungs-, Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig. Ein- und Zweifamilienhäuser werden nur auf isolierten Einzelparzellen, die keine andere Bauweise zulassen, oder wenn sie Teil einer nach Gestaltungsplan erstellten Siedlungseinheit sind, bewilligt.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	11 m
---------------------------	------	------

Gesamthöhe	max.	15 m
Gesamthöhe bei Flachdachbauten	max.	13 m
Überbauungsziffer	max.	0.25
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	30 m

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 20 Wohnzone C (W/C)

¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	9 m
Gesamthöhe	max.	12 m
Überbauungsziffer	max.	0.25
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	25 m

³ Die zulässigen Dachneigungen betragen 20° bis 45°.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 21 Wohnzone D (W/D)

¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	9 m
Gesamthöhe	max.	12 m
Überbauungsziffer	max.	0.20
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	25 m

³ Die zulässigen Dachneigungen betragen 20° bis 45°.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 22 Ferienhauszone (F)

¹ Es sind ausschliesslich Ferienhäuser zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	7 m
Gesamthöhe	max.	10 m
Überbauungsziffer	max.	0.17
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	25 m

³ Die zulässigen Dachneigungen betragen 20° bis 45°.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 23 Wohn- und Arbeitszone A (WAr/A)

¹ Es sind höchstens mässig störende Dienstleistungs-, Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie Wohnbauten zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	11 m
Gesamthöhe	max.	15 m
Gesamthöhe bei Flachdachbauten	max.	13 m
Überbauungsziffer	max.	0.30
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	30 m

³ Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 24 Wohn- und Arbeitszone B (WAr/B)

¹ Es sind Wohnbauten und höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	11 m
Gesamthöhe	max.	15 m
Gesamthöhe bei Flachdachbauten	max.	13 m
Überbauungsziffer	max.	0.28
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	30 m

³ Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

⁴ Im Gebiet Dorfmatte in Marbach betragen die zulässigen Dachneigungen 15° bis 45°.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 25 Arbeitszone 1 (Ar1)

¹ Die Arbeitszone 1 ist für höchstens mässig störende Gewerbebetriebe samt zugehörigen Büro- bauten sowie für Lager- und Umschlagplätze bestimmt. Offene Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten zulässig. Wohnungen dürfen nur für den Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

Gesamthöhe	max. 18 m
------------	-----------

³ Im Lehn sind nur arbeitsplatzextensive Gewerbebetriebe zugelassen.

⁴ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall fest.

⁵ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen, damit eine gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild erreicht wird. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen, der eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft durch geeignete Bepflanzung und Begrünung gewährleistet.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 26 Arbeitszone 2 (Ar2)

¹ Die Arbeitszone 2 ist für industrielle Anlagen, für mässig bis stark störende Betriebe samt zugehörigen Bürobauten bestimmt. Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Industrie- und Gewerbebauten gestattet.

² Es gelten die folgenden Baumasse:

Gesamthöhe	max. 18 m
------------	-----------

³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall fest.

⁴ Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen, der eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft durch geeignete Bepflanzung und Begrünung gewährleistet.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 27 Sonderbauzone Lehn (SL)

¹ Die Sonderbauzone Lehn dient der Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Betriebes (Sägerei).

² Der bestehende Betrieb darf erneuert und erweitert werden. Zweckänderungen und die Erstellung neuer Wohnungen sind nicht zulässig.

³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der nachbarlichen Interessen im Einzelfall fest.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 28 Sonderbauzone Erlenmoos (SE)

- ¹ Die Sonderbauzone Erlenmoos bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des ansässigen Schreinereibetriebes.
- ² Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche mit einem Schreinereibetrieb und der Fertigung von Holz- und Holzverbundprodukten in direktem Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch ein Materiallagerplatz und Silos zur Aufbewahrung von Holzschnitzeln für die betriebseigene Heizanlage. Wohnungen dürfen nur für die Betriebsinhaber und deren Nachfolger sowie deren Familien erstellt werden.
- ³ Es gelten die folgenden Baumasse:

traufseitige Fassadenhöhe	max.	10 m
Gesamthöhe	max.	15 m
Überbauungsziffer	max.	0.44
Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten	max.	0.06
Gebäudelänge	max.	40 m
- ⁴ Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- ⁵ Die zulässigen Dachneigungen betragen 15° bis 45°.
- ⁶ Alle baulichen Massnahmen haben sich bezüglich Massstäblichkeit, Grösse, Proportionen und Gestaltung der Gebäude sowie bezüglich Dachform, Material und Farbe in die landschaftliche Umgebung einzufügen.
- ⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29 Sonderbauzone Färberhus (SFä)

- ¹ Die Sonderbauzone Färberhus bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des ansässigen Gartenbaubetriebes. Bei Aufgabe oder Wegzug des Betriebes gelten die Bestimmungen der Weilerzone. Die Fläche wird dann bei der nächsten Zonenplanrevision entschädigungslos der Weilerzone zugewiesen.
- ² Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche mit einem Gartenbaubetrieb in direktem Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Materiallagerplätze und Unterstände. Die Wohnnutzung ist im bestehenden alten Schulhaus und ausschliesslich für den Betriebsinhaber zulässig.
- ³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der nachbarlichen Interessen im Einzelfall fest. Er kann ein Betriebskonzept verlangen.
- ⁴ Erschliessung, Bauten und Gestaltung werden in einem Gestaltungsplan festgelegt. Dieser ist Voraussetzung für Baubewilligungen. Es gelten die Anforderungen gemäss Anhang C.
- ⁵ Alle baulichen Massnahmen haben sich bezüglich Massstäblichkeit, Grösse, Proportionen und Gestaltung der Gebäude sowie bezüglich Dachform, Material und Farbe in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30 Sonderbauzone Feldmoos (SFe)

- ¹ Die Sonderbauzone Feldmoos dient der Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Weilers unter Berücksichtigung der gewachsenen, das Ortsbild prägenden Strukturen.
- ² Zulässig sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie Ökonomiegebäude für die Land- und Forstwirtschaft. Die bestehenden Betriebe dürfen erneuert und erweitert werden. Zweckänderungen sind zulässig.
- ³ Der bestehende Parkplatz südlich der Kantonsstrasse ist von Bauten freizuhalten.
- ⁴ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der nachbarlichen Interessen im Einzelfall fest. Er kann ein Betriebskonzept verlangen.
- ⁵ Alle baulichen Massnahmen haben sich bezüglich Massstäblichkeit, Grösse, Proportionen und Gestaltung der Gebäude sowie bezüglich Dachform, Material und Farbe in die landschaftliche Umgebung einzufügen.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 31 Sonderbauzone Fischzucht (SFz)

- ¹ Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die der Fischzucht dienen.
- ² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 32 Sonderbauzone Müllerlimösli (SM)

- ¹ Die Sonderbauzone Müllerlimösli dient der Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Betriebes (Garage).
- ² Der bestehende Betrieb darf erneuert und erweitert werden. Zweckänderungen und die Erstellung neuer Wohnungen sind nicht zulässig. Das bestehende Wohngebäude darf zeitgemäss erneuert werden.
- ³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse im Einzelfall fest.
- ⁴ Bei Aufgabe oder Wegzug des Betriebes ist die Fläche bei der nächsten Zonenplanrevision entschädigungslos wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
- ⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 33 Sonderbauzone Schufelbühl (SSch)

- ¹ Die Sonderbauzone Schufelbühl dient neben der landwirtschaftlichen Nutzung dem Aufbau und Betrieb eines Pferdehaltungsbetriebes für Therapie- und Westernreiten sowie zur Pferdezucht mit den zugehörigen Bauten und Anlagen.

² Zulässig sind die im Gestaltungsplan festgelegten Bauten und Anlagen, welche mit dem Betrieb in direktem Zusammenhang stehen. Neben einem Wohnhaus für die Betriebsinhaber bzw. die Bewirtschafter des Betriebes und ihre Familie dürfen Unterkünfte für die Therapie- und Feriengäste erstellt werden.

³ Die zulässigen Dachneigungen betragen 15° bis 45°.

⁴ Die Erweiterung des Betriebes zu einem Pferdesportzentrum mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ist nicht zulässig.

⁵ Bei Einstellung des Pferdehaltungsbetriebes ist das betroffene Gebiet gemäss Wiederherstellungsplan Schufelbühl (1:500) vom 24. Juli 2013 wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 34 Sonderbauzone Kiesaufbereitung (SK)

¹ Die Sonderbauzone Kiesaufbereitung dient der Lagerung und Aufbereitung von Steinen, Kies und Sand sowie der Herstellung von Beton.

² Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zur Kiesaufbereitung und zur Produktion von Fertigbeton zulässig.

³ Nach Aufgabe des Betriebes sind die Flächen wiederherzustellen und wo möglich der landwirtschaftlichen Nutzung oder einer anderen für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 35 Tourismuszone (T)

¹ Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die touristischen und Erholungszwecken dienen.

² Wohnungen dürfen nur für die Betriebsinhaber und deren Nachfolger sowie deren Familien erstellt werden.

³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall je nach Bedarf, unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 36 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFA)

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für vorhandene sowie künftige Bauten und Anlagen bestimmt, die den Sport- und Freizeitaktivitäten dienen.

² Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen an einer schonenden Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gebührend zu berücksichtigen.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 37 Zone für öffentliche Zwecke (Oe)

- ¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben besteht. Es dürfen keine privaten Bauten mehr erstellt werden; bereits bestehende private Bauten dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.
- ² Die vorgesehene Nutzung der einzelnen im Zonenplan bezeichneten Gebiete sowie die Lärmempfindlichkeitsstufe sind aus Anhang A dieses Reglementes ersichtlich.
- ³ Baumasse und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest.

Art. 38 Grünzone (Gr)

- ¹ Die Grünzone dient der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet.
- ² Die zulässige Nutzung der einzelnen Teile der Zone Grünzone ist aus Anhang B dieses Reglementes ersichtlich.
- ³ Die Zone ist von Bauten und Anlagen freizuhalten, die der zulässigen Nutzung der Zone nicht entsprechen.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 39 Verkehrszone (Vz)

- ¹ Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen, Bahn- und Flugverkehr.
- ² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.

Art. 40 Gewässerraumzone innerhalb Bauzone (Gwi)

- ¹ Die Gewässerraumzone dient der Freihaltung der Gewässer und ihrer Uferäume sowie dem Schutz vor Hochwasser innerhalb der Bauzonen gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Sie überlagert andere Zonen.
- ² Innerhalb dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) zulässig.
- ³ Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Hecken, Hochstauden und Pionierpflanzen zu erhalten. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

b. Nichtbauzonen

Art. 41 Landwirtschaftszone (Lw)

- ¹ In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.
- ² Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen.
- ³ Bei der Standortwahl für zulässige Bauten und bei der Trassierung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, die im geologisch-geomorphologischen Inventar erfassten Objekte von regionaler Bedeutung möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 42 Weilerzone (W)

- ¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung und der massvollen Erneuerung der ländlichen Kleinsiedlungen Dürrenbach, Schärliig und Färberhus unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich der Charaktere der ganzen Weiler als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude und Aussenräume.
- ² Bauten dürfen zu Landwirtschafts- und Wohnzwecken genutzt werden. Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind zulässig, wenn sie die Charaktere der Weiler nicht stören. Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum (Zweitwohnungen) sind nicht gestattet. Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten gestattet und sind durch geeignete Bepflanzung und Begrünung in die Landschaft einzugliedern.
- ³ Die bestehenden Bauten können umgebaut, massvoll erweitert und – soweit nicht schützenswert – ganz oder teilweise abgebrochen werden. Erweiterungen und Änderungen bestehender Bauten sind nur zulässig, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der bestehenden Gebäude stehen und wenn sie volumenmässig von untergeordneter Bedeutung sind. Ersatz-Neubauten sind wesensgleich oder in ortsbaulich verbesserter Form zu erstellen und sind auch für das bestehende, nicht landwirtschaftliche Wohnen zulässig. Neue Klein- und Anbauten sind zulässig. Ansonsten sind Neubauten nur für die Land- und Forstwirtschaft sowie für das landwirtschaftliche Wohnen zulässig.
- ⁴ Die Umnutzung bestehender Gebäude ist zulässig, wenn sie zur Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes beiträgt und wenn diese für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden. Die Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken ist zulässig, wenn sie mit einem bestehenden Wohngebäude zusammengebaut sind. Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.

⁵ Alle baulichen Massnahmen müssen sich ins Weilerbild einfügen, dies gilt insbesondere bezüglich:

- Stellung der Baute;
- kubischer Erscheinung;
- Dach- und Fassadengestaltung;
- Material- und Farbwahl;
- Umgebungsgestaltung.

⁶ Vor der Projektierung ist mit der Gemeinde und der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen, Kontakt aufzunehmen. Diese können ein Betriebskonzept verlangen.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 43 Reservezone (R)

¹ Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

³ Bei ausgewiesenem Bedarf kann in der Reservezone langfristig die Bauzone erweitert werden.

⁴ In den Reservezonen im Gebiet Schärliig können Abbauzonen ausgeschieden werden.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 44 Übriges Gebiet (üG)

¹ Das übrige Gebiet umfasst jene Flächen, die keiner Zone zugewiesen werden, weil

- a. sie keiner Nutzung zugewiesen werden können,
- c. kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur-, Landschafts- oder Heimatschutz bestehen.

² Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 45 Abbauzone (Ab)

¹ Die Abbauzone dient dem Abbau von Steinen und Erden sowie der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial für die Rekultivierung.

² Es sind jene Bauten und Anlagen zulässig, die für den Abbau der Rohstoffe sowie die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Abbaustelle erforderlich sind und die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Abbau- und Rekultivierungsprojekts festgelegt werden.

³ Der Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen in mobilen Anlagen sind nur an dem im Zonenplan bezeichneten Standort sowie im Bereich der jeweils aktuellen Abbaustelle zulässig. Sie sind auf den Zeitraum des Betriebs der Abbaustelle befristet.

- ⁴ Für Flächen, die noch nicht abgebaut oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone oder einer Schutzzone sinngemäss.
- ⁵ Während des Abbaus sind immer mindestens 15 % der Grube als ökologische Ausgleichsflächen zu unterhalten. Mindestens 15 % der Abbaufäche sind als ökologische Ausgleichsflächen langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen. Der Gemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherung der Wiederherstellung verlangen.
- ⁶ Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind wieder herzustellen oder zu kompensieren.
- ⁷ Nach Abschluss des Rohstoffabbaus und der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
- ⁸ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 46 Freihaltezone (Fh)

- ¹ Die Freihaltezone bezweckt die Freihaltung des Geländes für die Ausübung des Wintersports. Sie überlagert andere Zonen.
- ² Erstellung und Unterhalt mechanischer Beförderungsanlagen und von Skipisten sind zulässig.
- ³ Die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die Ausübung des Wintersportes wesentlich behindern, ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Bestimmungen von Natur- und Landschaftsschutzzonen, die mit der Freihaltezone überlagert werden, bleiben vorbehalten.

c. Schutzzonen und Schutzobjekte

Art. 47 Erweiterter Ortsbildschutz

- ¹ Nach Massgabe des Zonenplanes 1:2'000 gilt zur Erhaltung des Ortsbildes ein über die Bauzone hinausgehender erweiterter Ortsbildschutz.
- ² Bauten und Anlagen sind mit Rücksicht auf das bestehende Ortsbild zu erstellen. Sie sind zulässig, wenn sie das Ortsbild nur unwesentlich beeinträchtigen und den übrigen Bestimmungen entsprechen.

Art. 48 Naturschutzzone 1 (Ns1)

- ¹ Die Naturschutzzone 1 bezweckt den Schutz und die Aufwertung besonders empfindlicher und ökologisch wertvoller Lebensräume von Pflanzen und Tieren.
- ² Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, Umbau, Zweckänderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet, sofern die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigt werden.

³ Nicht zulässig sind insbesondere:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen und -abbau),
- Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- das Erstellen von neuen Wegen, von Erholungseinrichtungen und Leitungen,
- das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
- das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
- Sportanlagen,
- der private und gewerbliche Gartenbau,
- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
- das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

⁴ Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, ist die Vegetation einmal pro Jahr zu schneiden. Bezüglich der Schnittzeitpunkte gilt die aktuelle Direktzahlungsverordnung (DVZ, SR 910.13). Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Dienststelle, gelten die darin festgelegten Schnittzeitpunkte oder -intervalle. Das Schnittgut ist abzuführen.

⁵ Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die Düngung und Beweidung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten.

⁶ Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

⁷ Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, sind eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte.

⁸ Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

⁹ Abweichende Bestimmungen gemäss Art. 71 bleiben vorbehalten. Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden:

- a) im Interesse der Schutzziele,
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

¹⁰Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 49 Naturschutzzone 2 (Ns2)

¹ Die Naturschutzzone 2 bezweckt den Schutz naturnaher Flächen sowie der Randgebiete und der Umgebung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet. Das Ausbringen von Klärschlamm und von Dünger aller Art mit Ausnahme von festem Hofdünger ist jedoch nicht zulässig.

- ³ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und ersetzt werden. Erweiterungen und Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- ⁴ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und –ablagerung u. dgl.) und Entwässerungen sind nicht zulässig.

Art. 50 Wildruhezone (Wr)

- ¹ Die Wildruhezone bezweckt für wild lebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung ihrer Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an.
- ² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung ganzjährig uneingeschränkt gewährleistet. Die Erstellung von Bauten und Anlagen wird nicht eingeschränkt.
- ³ Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten für Jagdhunde im Rahmen der Jagdgesetzgebung sowie für Hof- und Herdenschutz Hunde im Rahmen der Verordnung über das Halten von Hunden.
- ⁴ Die Wildruhezonen dürfen vom 1. Dezember bis 31. März nur auf Wegen, Pisten, Loipen und markierten Routen betreten werden, vorbehaltlich Abs. 2.
- ⁵ Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen zusammen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benutzer der Sportanlagen.

Art. 51 Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)

- ¹ Die allgemeine Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung empfindlicher Landschaftsbilder und Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie von geologisch-geomorphologischen Objekten.
- ² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.
- ³ Terrainveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Im Bereich geologisch-geomorphologischer Objekte gemäss Inventar sind sie nicht zulässig.
- ⁴ Es sind nur Neubauten zulässig, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in der Landschaftsschutzzone erforderlich sind. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken und in der ortstypischen Bauweise zu erstellen. Energie- und Telekommunikationsleitungen, die aus technischen Gründen durch die Landschaftsschutzzone geführt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu verkabeln oder durch Richtstrahlverbindungen zu ersetzen.

Art. 52 Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)

- ¹ Die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft bezweckt den Schutz der Moorlandschaft Hilferenpass von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechts¹.
- ² Schutzwürdige Biotope wie Fels-, Steinschutt- und Geröllfluren, alpine Urwiesen, Lebensräume von Raufusshühnern u. dgl. sind zu erhalten.
- ³ Bauliche Eingriffe und Änderungen der Landnutzung sind nur soweit zulässig, als dadurch die Schönheit und der Charakter der Landschaft nicht verändert werden.
- ⁴ Ortstypische Bauten und Anlagen sowie charakteristische Elemente der Kulturlandschaft sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.
- ⁵ Neue Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen wie Materiallager u. dgl. sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen und für die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen nötig sind.
- ⁶ Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Erscheinungsbild bezüglich Form, Farbe und Grösse, Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
- ⁷ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerungen u. dgl.) sind unzulässig. Es ist insbesondere auf Veränderungen der Karmulden zu verzichten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,
 - a. die den Schutzzielen dienen,
 - b. die den Schutzzielen nicht widersprechen, insbesondere keine Geotope beeinträchtigen, und
 - für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
 - für die angepasste Land- und Waldnutzung nötig sind,
 - die der Entnahme von kleinen Materialmengen zum lokalen Gebrauch dienen.
- ⁸ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden fördern die nachhaltige moor- und moorlandschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und, wo nötig, finanzielle Unterstützung.
- ⁹ Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren standortgerechten Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Die Erhaltung der extensiven Beweidung und der Streuenutzung soll im bisherigen Rahmen sichergestellt werden.

¹ Die Schutzziele in Art. 4 Abs. 1 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 lauten: In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

- ¹⁰Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet. Die Erhaltung der extensiven Beweidung soll im bisherigen Rahmen sichergestellt werden. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze und Waldränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch geeignete Weideteilung zu schonen. Eine Intensivierung der Alpnutzung, insbesondere durch Düngung und Drainage, ist nicht zulässig.
- ¹¹Es ist nur die standortgerechte Waldnutzung zulässig. Gestufte und gebuchtete Waldränder sind zu erhalten und zu fördern. Insbesondere ist auf die Lebensansprüche der Raufusshühner Rücksicht zu nehmen.
- ¹²Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an geeigneten Standorten Ausnahmen für kurzfristiges Zelten bewilligen.
- ¹³Seltene Pflanzenbestände sowie seltene und gefährdete Tierarten und deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- ¹⁴Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist durch Lenkung des Erholungsbetriebes mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen u. dgl. sicherzustellen.
- ¹⁵Aufforstungen ausserhalb bestehender Waldgebiete sind nicht zulässig.
- ¹⁶Der Gemeinderat ergreift bei Bedarf weitergehende Massnahmen. Insbesondere kann er ergänzende Schutzverordnungen und Pflegepläne erstellen. Er ist verantwortlich für geeignete Markierung im Gelände und für die Information der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, der touristischen Nutzer und der Bevölkerung.
- ¹⁷Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vgl. Art. 71).
- ¹⁸Der Gemeinderat kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Schutz-, Kontroll- und Fördermassnahmen an geeignete Institutionen übertragen.

Art. 53 Markante Einzelbäume und Baumgruppen

- ¹ Die in den Zonenplänen eingetragenen markanten Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten.
- ² Wenn sie natürlich abgehen oder aus Sicherheitsgründen beseitigt werden müssen, ist in unmittelbarer Nähe für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

d. Gefahrenzonen

Art. 54 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Die Gefahrenzonen bezeichnen die durch Naturgefahren gefährdeten Gebiete. Sie überlagern andere Zonen und ergänzen deren Bestimmungen.
- ² Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte beizuziehen.

³ Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Anordnung weitergehender Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, falls sich die für einzelne Gefahrenzonen festgelegten Bauvorschriften als ungenügend erweisen.

Art. 55 Gefahrenzone A1 (Überschwemmung)

¹ Die Gefahrenzone A1 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion stark gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind Verengungen des Bachraumes zu vermeiden.

⁴ Die Erstellung und der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, sind nicht zulässig.

⁵ Bestehende Bauten dürfen unterhalten und erneuert werden. Die Umnutzung von Räumen ist auch ohne bauliche Massnahmen bewilligungspflichtig. Die Schaffung zusätzlicher Nutzfläche ist nicht zulässig.

⁶ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind, soweit zumutbar und verhältnismässig, Massnahmen zur Risikoverminderung zu treffen.

⁷ Gestattet sind Neu- und Erweiterungsbauten von geringem Wert mit entsprechendem Objektschutz, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, sowie Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr und Risikoverminderung dienen oder standortgebunden sind.

Art. 56 Gefahrenzone A2 (Steinschlag)

¹ Die Gefahrenzone A2 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Steinschlag stark gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Die Erstellung und der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, sind nicht zulässig.

⁴ Bestehende Bauten dürfen unterhalten und erneuert werden. Die Umnutzung von Räumen ist auch ohne bauliche Massnahmen bewilligungspflichtig. Die Schaffung zusätzlicher Nutzfläche ist nicht zulässig.

⁵ Vor der Wiederherstellung nach Teilschäden ist die Möglichkeit einer Ersatzbaute ausserhalb der Gefahrenzone A2 zu prüfen.

⁶ Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

⁷ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen vorzunehmen. Insbesondere sind Schlaf- und Wohnräume nach Möglichkeit in weniger exponierte Gebäudeteile zu verlegen.

Art. 57 Gefahrenzone B1 (Überschwemmung)

- ¹ Die Gefahrenzone B1 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion gefährdetem Gebiet (mittlere Gefährdung).
- ² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Gefahrenprozesse beeinflussenden Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - An den Fassaden dürfen im ebenen Gelände bis zur Schutzhöhe von 0.5 m keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden, im Geltungsbereich des Zonenplanes Geissenmoos bis zur Schutzhöhe von 1 m.
 - In Hanglagen dürfen bis zur Schutzhöhe von 1 m in den strömungsseitigen Fassaden und bis zur Schutzhöhe von 0.5 m in den parallel zur Strömungsrichtung verlaufenden Fassaden keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Lichtschächte sind über die massgebende Schutzhöhe zu ziehen.
 - Einfahrten und Eingänge sind so anzuordnen, dass sie gegen einströmendes Wasser und Geschiebe gesichert sind.
 - Verengungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.
- ⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten können, soweit zumutbar und verhältnismässig, Verbesserungen gemäss Abs. 2 verlangt werden.
- ⁵ Mit dem Baugesuch ist soweit möglich der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduzierung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 58 Gefahrenzone B2 (Steinschlag)

- ¹ Die Gefahrenzone B2 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Steinschlag gefährdetem Gebiet (mittlere Gefährdung).
- ² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In den steinschlagseitigen Fassaden dürfen bis auf die Einwirkungshöhe keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden. Die bergseitigen Fassaden sind mindestens bis auf diese Höhe massiv auszugestalten.
 - Aufenthaltsbereiche im Freien wie Spielplätze, Sitzplätze u. dgl. sind durch zweckmässige Anordnung oder bauliche Massnahmen zu schützen.
- ⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise bzw. mit weiteren Objektschutzmassnahmen auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 59 Gefahrenzone B3 (Rutschung)

¹ Die Gefahrenzone B3 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Rutschung gefährdetem Gebiet (mittlere Gefährdung).

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- In den bergseitigen Fassaden dürfen bis zur Schutzhöhe von 1 m und in den übrigen, ausser den talseitigen Fassaden bis zur Schutzhöhe von 0.5 m keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden. Die bergseitigen Fassaden sind mindestens bis auf diese Höhe massiv auszugestalten.
- Einfahrten und Eingänge sind so anzuordnen, dass sie gegen einströmendes Wasser und Geschiebe gesichert sind.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 60 Gefahrenzone B4 (Gleitschnee)

¹ Die Gefahrenzone B4 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Gleitschnee gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die bergseitige Wand ist bis auf die Schutzhöhe von 2 m auf einen Druck von 30 kN/m² auszulegen.
- In der gesamten lawinenseitigen Fassade dürfen bis auf die Schutzhöhe keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten können, soweit zumutbar und verhältnismässig, Verbesserungen gemäss Abs. 2 verlangt werden.

⁴ Mit dem Baugesuch ist soweit möglich der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise bzw. mit weiteren Objektschutzmassnahmen auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduzierung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 61 Gefahrenhinweiszone C1 (Überschwemmung)

- ¹ Die Gefahrenhinweiszone C1 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion gering gefährdetem Gebiet.
- ² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen wird empfohlen, die Massnahmen aus Art. 57, Abs. 3 umzusetzen.

Art. 62 Gefahrenhinweiszone C2 (Steinschlag)

- ¹ Die Gefahrenhinweiszone C2 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Steinschlag gering gefährdetem Gebiet.
- ² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen wird empfohlen, die Massnahmen aus Art. 58, Abs. 3 umzusetzen.

Art. 63 Gefahrenhinweiszone C3 (Rutschung)

- ¹ Die Gefahrenhinweiszone C3 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschung gering gefährdetem Gebiet.
- ² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen wird empfohlen, die Massnahmen aus Art. 59, Abs. 3 umzusetzen.

4 WEITERE FESTSETZUNGEN

Art. 64 Waldgrenze

Die Waldgrenzen bezeichnen die auf der Grundlage der Waldfeststellungspläne verbindlich festgelegten statischen Waldränder gegenüber den Bauzonen. Die Waldfeststellungspläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Art. 65 Reklameanlagen

Reklameanlagen für örtliche Veranstaltung und Anlässe gemäss § 6 Abs. 1d. Reklameverordnung bedürfen bis maximal 3,5 m² keiner Bewilligung.

5 KANTONALE INVENTARE

Art. 66 Kulturobjekte

- ¹ Der Kanton erfasst die immobilien und standortgebundenen Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar². Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturobjektes in das kantonale Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (§ 142 PBG, § 1a-1c Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler, SRL 595). Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturobjekte orientierend dargestellt.
- ² Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

² Inkraftsetzung BILU Marbach 1.11.2011; BILU Escholzmatt 1.02.2016

³ Im Weiteren werden die für die Wirkung von Kulturobjekten und für das Siedlungsbild wichtigen Baugruppen als Baugruppe A (Dorf Marbach), Baugruppe B (Sagen), Baugruppe C (Dorf Escholzmatt), Baugruppe D (Mösli) und Baugruppe E (Lehn) bezeichnet.

⁴ Der Gemeinderat kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer festlegen und Beiträge entrichten.

Art. 67 Archäologische Fundstellen

¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

² Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

6 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Art. 68 Gestaltungsplan

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht können Baubewilligungen nur im Rahmen eines genehmigten Gestaltungsplans erteilt werden.

² Ziele und Mindestanforderungen sind in Anhang C aufgelistet.

³ Je nach Erfüllung der beschriebenen Kriterien und der erhöhten Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG kann der Gemeinderat in den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht eine maximale Abweichung von den Zonenvorschriften bei der Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 3 m und bei der Überbauungsziffer von 20 Prozent bewilligen.

⁴ Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Bau- und Zonenreglement oder von einem Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3'000 m².

⁵ Der Gemeinderat kann in den Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht im Sinne von § 75 Abs. 2 PBG bei der Fassadenhöhe und Gesamthöhe und bei der Überbauungsziffer eine maximale Abweichung von bis zu zehn Prozent bewilligen, je nach dem Masse, in dem die Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG erfüllt sind.

⁶ Wird mit den Bauarbeiten nicht innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans begonnen, erlischt der Gestaltungsplan vorbehaltlich § 80 Abs. 2 PBG.

Art. 69 Bebauungsplanpflicht

¹ In der Dorfzone sowie in den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten gilt eine Bebauungsplanpflicht. Es darf nur gestützt auf einen rechtsgültigen Bebauungsplan gebaut werden. Der Bebauungsplan legt die zulässigen Nutzungs- und Baumasse abschliessend fest. Die ergänzenden Anforderungen sind im Anhang D aufgeführt.

- ² Der Gemeinderat kann bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung ohne Bebauungsplan bewilligen, wenn
- sie kein Präjudiz für den Bebauungsplan schaffen,
 - sie den Zielen des Siedlungsleitbildes nicht widersprechen.

7 GEBÜHREN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, für die Bewilligung und die Baukontrolle eine kostendeckende Gebühr. Sie wird gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung mit einem massgebenden Stundensatz zwischen 60 und 200 Franken berechnet.
- ² Der Gemeinderat ist nötigenfalls berechtigt, auf Kosten der Gesuchsteller neutrale Fachleute als Gutachter beizuziehen. Der Gesuchsteller ist darüber zu informieren.
- ³ Gebühren und Auslagen hat zu tragen, wer die entsprechenden Handlungen veranlasst.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 71 Ergänzende Bestimmungen, Entschädigungen

- ¹ Der Gemeinderat kann für Bauvorhaben in den Gefahrenzonen geringere Schutzhöhen oder in den Zonenbestimmungen nicht vorgesehene Schutzmassnahmen bewilligen, wenn in einem Fachgutachten nachgewiesen wird, dass der Schutz bezüglich der in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahren gewährleistet ist und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Nutzungsbestimmungen zu erlassen.
- ³ Soweit Schutzzonen im Waldareal liegen, übernehmen die Forstorgane die Schutzziele in die Waldentwicklungspläne und berücksichtigen sie bei der forstlichen Nutzung.
- ⁴ Die Entschädigung für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 72 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gestützt auf § 37 PBG Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen.
- ² Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
- wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten oder zu einem sinnwidrigen, den Interessen der Ortsplanung zuwiderlaufendem Resultat führen würde;

- für öffentliche und gemeinnützige Bauten;
- für bestehende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe;
- beim Umbau bestehender reglementswidrig gewordener Bauten, wenn der Umbau gesamt-
haft zur erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnüt-
zung entsteht;
- für provisorische Bauten wie Verkaufsstände, Baracken usw.

³ Ausnahmegewilligungen dürfen dem Zweck des Bau- und Zonenreglements nicht zuwiderlaufen.
Insbesondere dürfen sie nicht zur Überschreitung der zulässigen Überbauungsdichte führen.

⁴ Ausnahmegewilligungen sind zu begründen und können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedin-
gungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 73 Baueinstellung, Wiederherstellung, Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt,
wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In
leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40'000 Franken.

² Wer die Vorschriften in den Art. 48 Absatz 2, 3, 4 und 5, Art. 49 Absatz 2, 3 und 4, Art. 51 Abs. 3
sowie Art. 53 Absatz 1 dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG
mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Art. 74 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversamm-
lung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Bau- und Zonenreglemente der Ortsteile Marbach vom 27. September 2011 und Escholzmatt
vom 2. Dezember 1994 werden aufgehoben.

³ Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vor-
schriften zu beurteilen.

Art. 75 Aufhebung von Gestaltungsplänen

¹ Mit dem Beschluss dieses Reglements werden gleichzeitig die folgenden Gestaltungspläne aufge-
hoben:

- Gestaltungsplan Bergrat vom 25.09.1986
- Gestaltungsplan Moos vom 19.07.2005, revidiert am 30.04.2014
- Gestaltungsplan Mittler-Büel vom 15.04.1992, revidiert am 22.10.1992 und 11.07.2002
- Gestaltungsplan Wanne vom 30.06.1990
- Gestaltungsplan Oberwyssemme vom 15.07.1997, revidiert am 07.08.2002
- Gestaltungsplan Moosmatte vom 17.08.1979
- Gestaltungsplan Mooshof vom 10.01.1990
- Gestaltungsplan Althus Parzelle Nr. 162 vom 30.01.1997
- Gestaltungsplan Chappelbode vom 30.01.1997, revidiert am 21.07.2008 und 14.08.2013
- Gestaltungsplan Stei vom 27.09.2011

Anhang A

Nutzungszwecke der Zonen für öffentliche Zwecke (gemäss Art. 37) und Lärmempfindlichkeitsstufen

Ⓐ	Schulanlage	LES II
Ⓑ	Mehrzweckhalle, Parkplätze, Viehschauplatz, Feuerwehrmagazin, Heizzentrale, Werkhof, Zivilschutzanlage, Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen	LES III
Ⓒ	Kirche, Friedhof	LES III
Ⓓ	Altersheim und Alterswohnungen	LES II

Anhang B

Nutzungszwecke der Grünzonen (gemäss Art. 38)

- ① Gewässerfreihaltung
- ② Ökologische Aufwertung des Waldrandes
- ③ Landwirtschaftliche Nutzung als Umgebungsschutz Kirche
- ④ Gliederung der Siedlungsfläche
- ⑤ Startplatz Gleitschirmflieger, Deltasegler
- ⑥ Standort Wasserreservoir
- ⑦ Ausgangspunkt Skipiste
- ⑧ Photovoltaik-Versuchsanlage

Nutzung und Erhaltung bestehender Fuss- und Fahrwege sind gewährleistet.

Anhang C

Mindestanforderungen an Gestaltungspläne (gemäss Art. 68)

Zur Erreichung der gemäss § 75 Abs. 1 PBG maximal zulässigen Abweichung sind in allen Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht besondere Massnahmen zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Verwendung von erneuerbaren Energieträgern nachzuweisen, die über die geltenden kantonalen Energievorschriften hinausgehen.

Bezeichnung	Mindestanforderungen	Rechtsgültiger Plan Stand Juni 2017
GP Erlenmoos	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungskonzept - Einordnung in die Landschaft 	12.04.2012
GP Schufelbühl	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungskonzept - Einordnung in die Landschaft 	14.05.2014
GP Güntere	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Etappierung - Massnahmen zum Schutz vor Strassenlärm - Siedlungsentwässerungskonzept - Spiel- und Freizeitanlagen von mind. 900 m² - Firstrichtung der Einfamilienhäuser: PN 2482-2491/2520-2524: Ost-West-Richtung, orientiert an den bestehenden Gebäuden PN 2482/2487; übrige Parzellen: Nordwest-Südost-Richtung, parallel zu den Parzellengrenzen 	10.10.2011 16.10.2013 (Änd.) 07.03.2018 (Änd.)
GP Althus (Nord)	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Einpassung der Bebauung in die Topografie - Etappierung - Gewährleistung siedlungsquerender Fusswege - Siedlungsentwässerungskonzept - Spiel- und Freizeitanlagen von mind. 1774 m² - Firstrichtung in „Fließrichtung“ des Hanges, parallel zu den Parzellengrenzen 	16.03.2000, 27.01.2004 (Änd.)
GP Ried	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Einpassung der Bebauung in die Topografie - Gewährleistung siedlungsquerender Fusswegen - Massnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm - Siedlungsentwässerungskonzept - Spiel- und Freizeitanlagen von mind. 900 m² 	10.07.1991, 22.02.2012 (Änd.)
GP Mösli	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Einordnung in die Landschaft - Bebauung: drei parallele, voneinander terrassenartig abgetreppte Häuserzeilen mit südorientierten Einheiten - Nur Flachdächer mit extensiver Begrünung zulässig - Siedlungsentwässerungskonzept - Spiel- und Freizeitanlagen von mind. 480 m² 	10.11.2003
GP Wiggengut	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Einordnung in die Landschaft - Einpassung der Bebauung in die Topografie - Etappierung - Gewährleistung siedlungsquerender Fusswegen - Massnahmen zum Schutz vor Strassenlärm - Siedlungsentwässerungskonzept - Firstrichtung Nordost-Südwest, parallel zu den Parzellengrenzen 	16.03.2016

GP Bergrat	<ul style="list-style-type: none"> - Einordnung in die Landschaft - Rationelle Verkehrserschliessung - Haushälterische Bodennutzung - Erschliessung Parzelle Nr. 1200 	
GP Dorfmatte	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungskonzept - Etappierung - Siedlungsentwässerungskonzept - Qualitätsvolle Umgebungsgestaltung und qualitativ hochstehende Spiel- und Freizeitanlagen - Firstrichtung Ost-West, parallel zu den Parzellengrenzen 	23.09.2015
GP Dorfmätteli	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugnahme auf die Bebauungsstruktur des Dorfkerns - Anschluss an die kommunale Fernwärmeversorgung, sofern nicht aufgrund hoher Energieeffizienz ganz auf externe Wärmezufuhr verzichtet werden kann - Feinerschliessung mit allfällig notwendiger Etappierbarkeit - Haushälterische Bodennutzung, wenn notwendig durch Landumlegung - Sorgfältige Gestaltung des Freiraums mit Übergang zum Gewässerraum 	
GP Färberhus	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungskonzept - gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung und die bauliche Struktur des Weilers - Erschliessungskonzept 	

Anhang D

Mindestanforderungen an Bebauungspläne (gemäss Art. 69)

Bezeichnung	Mindestanforderungen	Rechtsgültiger Plan Stand Juni 2017
BP Dorf Marbach	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Weiterentwicklung der räumlichen und baulichen Eigenarten des Ortsbildes von nationaler Bedeutung - Abstimmung zwischen Bauten und Aussenraum - Einfügung von Um-, Neu- und Ersatzbauten in die Umgebung - Sicherstellung einer ortsbildgerechten Bauweise 	10.05.1990, RRB Nr. 3401 vom 20.12.1991
BP Dorf Escholzmatt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Weiterentwicklung der räumlichen und baulichen Eigenarten des Ortsbildes von nationaler Bedeutung - Abstimmung zwischen Bauten und Aussenraum - Eingliederung von Um-, Ersatz- und Neubauten in die Umgebung - Sicherstellung einer ortsbildgerechten Bauweise 	03.04.1996, RRB Nr. 1140 vom 18.05.1996
BP Neugaden	<ul style="list-style-type: none"> - Einordnung des Campingplatzes in die Landschaft - Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchG - Freihaltung des Schonbaches - Regelung des Campingbetriebes - Sicherung von Standplätzen für Kurzaufenthalter 	10.05.1990, RRB Nr. 3401 vom 20.12.1991; Änderungen vom 28.04.1994 01.05.1995 29.06.2005